

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/12/14 Ro 2014/11/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2015

## Index

L94053 Ärztekammer Niederösterreich  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §112 Abs1;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ §19 Abs1;

1. ÄrzteG 1998 § 112 heute
2. ÄrzteG 1998 § 112 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006
3. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 01.01.2006 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
4. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
5. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 11.08.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
6. ÄrzteG 1998 § 112 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

## Rechtssatz

Die Revisionswerberin vertritt die Ansicht, die Beitragsleistung zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich sei als Einheit anzusehen, sodass es nicht gesetzmäßig sei, die Befreiung nur für einzelne Teile der Beitragsleistung auszusprechen. Mit diesem Vorbringen ist die Revisionswerberin auf § 19 Abs. 1 erster Satz der Satzung (bzw. auf § 112 Abs. 1 zweiter Satz ÄrzteG 1998) zu verweisen, wonach auch im Falle der Befreiung von der Beitragspflicht die Beiträge für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie die sonstigen Unterstützungsleistungen zu leisten sind. Die von der Revisionswerberin dagegen gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken hat der VfGH nicht geteilt. Von daher ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die Befreiung nur hinsichtlich der Beiträge zur Grundrente und zur Zusatzleistung erfolgte. Die Revisionswerberin vertritt die Ansicht, die Beitragsleistung zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich sei als Einheit anzusehen, sodass es nicht gesetzmäßig sei, die Befreiung nur für einzelne Teile der Beitragsleistung auszusprechen. Mit diesem Vorbringen ist die Revisionswerberin auf Paragraph 19, Absatz eins, erster Satz der Satzung (bzw. auf Paragraph 112, Absatz eins, zweiter Satz ÄrzteG 1998) zu verweisen, wonach auch im Falle der Befreiung von der Beitragspflicht die Beiträge für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie die sonstigen Unterstützungsleistungen zu leisten sind. Die von der Revisionswerberin dagegen gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken hat der VfGH nicht geteilt. Von daher ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die Befreiung nur hinsichtlich der Beiträge zur Grundrente und zur Zusatzleistung erfolgte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2015:RO2014110057J01

## Im RIS seit

01.02.2016

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)